

297

GLÜCK-AUF!

Badischer Bergwerks-Verein

Actie N° 632.

Nachdem der Inhaber dieser Urkunde von dem Nominalbetrage ad **Zweihundert Gulden** die erste Hälfte zu dem nach §.5. der Gesellschaftsstatuten bestimmten Preise bezahlt, die zweite Hälfte mit **Einhundert Gulden** aber auf den Fall statutenmässiger Einforderung unter Anerkennung des im §.8. der Statuten ausgesprochenen Rechtsnachtheils nachzu zahlen sich verbunden hat, so wird demselben über sein in den Statuten bestimmtes Gesellschaftsrecht gegenwärtige Actionurkunde ausgefertigt.

Carlsruhe, den 9^{ten} December 1835.

Direction des badischen Bergwerks-Vereins.

Director

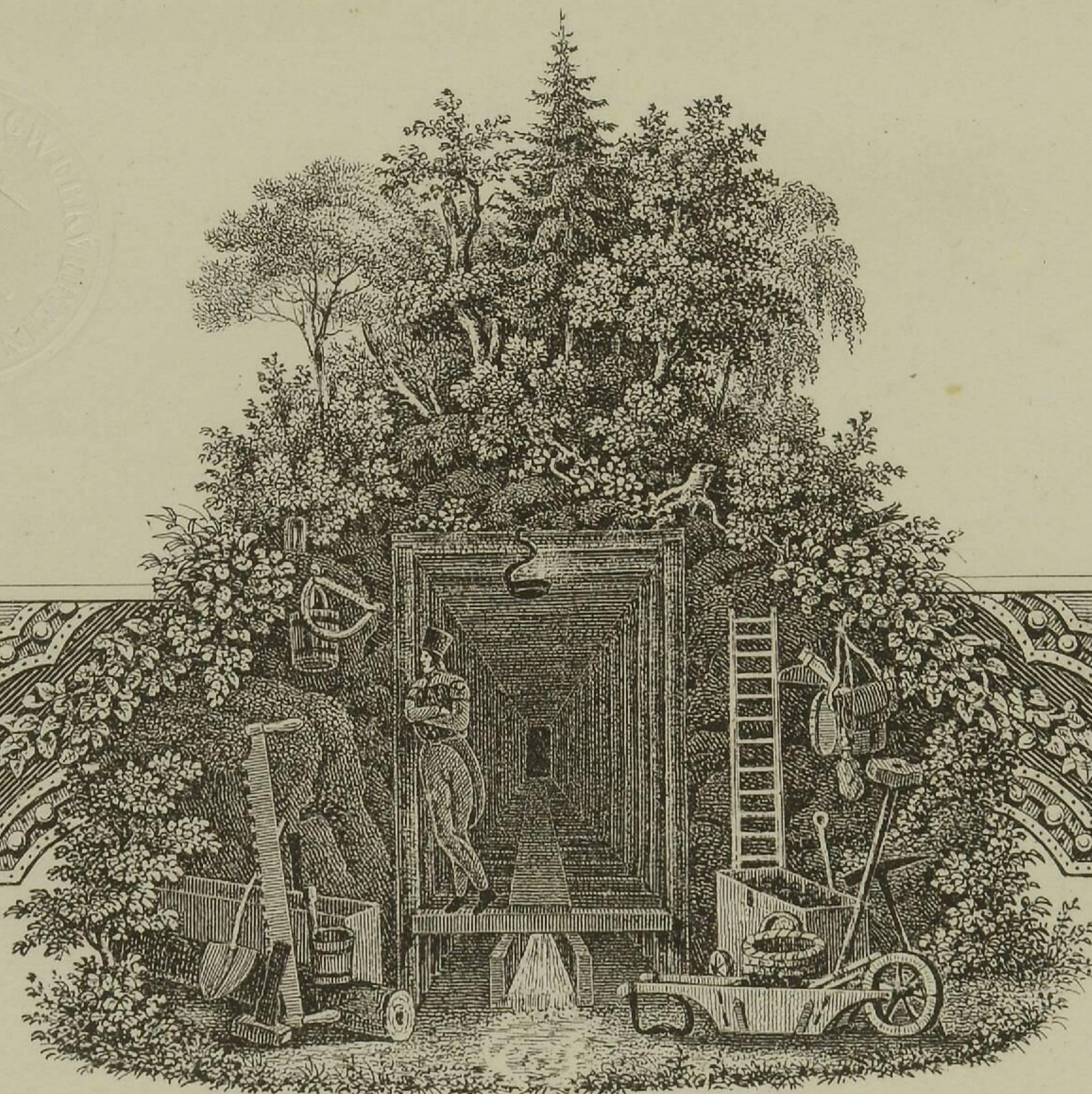
Cassier

Briniger

v. Vaber

Controleur

Clausing





A U S Z U G
aus den
Gesellschafts- Statuten.

§. 6.

Die Einzahlung der zweiten Hälften, welche jedenfalls nur nach dem Nominalbetrage zu entrichten ist, sowohl rücksichtlich des Termins als der Quote, wird von der Direction unter Mitwirkung und Beistimmung des Ausschusses bestimmt.

§. 8.

Diejenige Actie, von welcher binnen 180 Tagen von dem Tage der öffentlichen Aufrufung an gerechnet, der eingeforderte Zuschuss (§. 6.) nicht geleistet wird, verliert vom Tage des fruchtlosen Ablaufs dieser Frist an ihren Anspruch auf die nach §. 10. bestimmten Zinsen und Dividenden von den bereits eingezahlten früheren Beiträgen.

Diese Renten wachsen dem übrigen Gesellschaftsvermögen zu, und bei später erfolgter Nachzahlung kann das Recht zur Wiedertheilnahme an dem Zinsen- und Renten-Genusse erst von dem Tage dieser Nachzahlung an geltend gemacht werden.

§. 10.

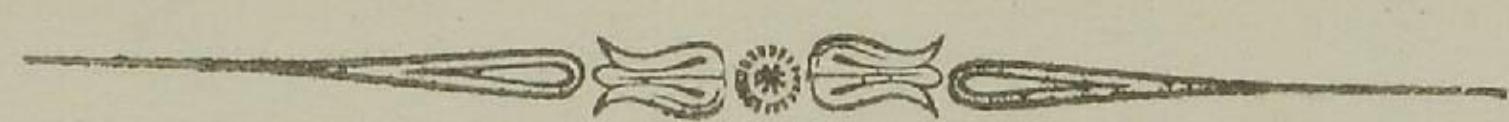
Von dem Nominalbetrage jeder Actie werden nach dem Verhältnisse der geschehenen Einzahlungen zur Zeit jährlich *Vier Prozent* Zinsen bezahlt. Ausserdem giebt jede Actie ein Recht auf eine nach §. 47. von der Generalversammlung zu bestimmende Dividende, welche für jedes Jahr auf die im §. 7. bezeichnete Weise öffentlich bekannt gemacht wird.

Zu Erhebung dieser Zinsen und Dividenden werden den Actien Coupons auf zehn Jahre nebst Talons zu Erhebung weiterer Coupons beigegeben, auch wird zu Verhütung von Missbräuchen die im §. 8. enthaltene Bestimmung auf den Coupons bemerkt.

Die Direction hat durch Benehmen mit auswärtigen Handels- und Banquierhäusern dafür zu sorgen, dass die verfallenen Zinsen und Dividenden nicht blos in Carlsruhe, sondern auch in Frankfurt, Paris, Amsterdam und London erhoben werden können.

§. 11.

Von den jährlichen Einkünften der Gesellschaft soll ein Theil zu Bildung eines Reservefonds nach den jedesmaligen Bestimmungen der Generalversammlung verwendet werden.



Actie N^o 633.
des
Badischen Bergwerks-Vereins
über
ZWEIHUNDERT GULDEN.

